

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 16. März 2001

Teil III

57. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention vom 5. Juli 1890 betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll

58. Kundmachung: Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

59. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

57. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention vom 5. Juli 1890 betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung haben nachstehende Staaten die Konvention vom 5. Juli 1890 betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll (StGBI. Nr. 304/1920 bzw. BGBl. Nr. 218/1951, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 121/2000) gekündigt:

Staaten:	am	mit Wirksamkeit vom:
Iran	18. Dezember 2000	1. April 2003
Spanien	4. Dezember 2000	1. April 2003
Sri Lanka	23. April 1999	1. April 2003

Schüssel

58. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBlG), BGBl. Nr. 660, wird kundgemacht:

Österreich hat dem Schweizerischen Bundesrat als Depositär des Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen (BGBl. Nr. 43/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 131/1982) mitgeteilt, dass mit Wirksamkeit vom 1. März 2001 die zuständige Behörde im Anhang zum Übereinkommen wie folgt lautet:

„Für Österreich:
die Bezirksgerichte;“

Schüssel

59. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Aserbaidshan am 28. März 2000 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBl. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 173/1998) hinterlegt.

Schüssel